

## Dreijährige Berufsfachschule Altenpflege

### Aufnahmevoraussetzungen

In die Berufsfachschule Altenpflege kann aufgenommen werden, wer

- den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder über eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, verfügt oder die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule - Pflegeassistentz oder Altenpflegehilfe bestanden hat oder die Berufsausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer erfolgreich abgeschlossen hat,
- einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung (§ 6 des Altenpflegegesetzes) durch Bestätigung des Hausarztes (bei Ausbildungsbeginn nicht älter als drei Monate) vorlegt,
- Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit (erweitertes Führungszeugnis) und gesundheitliche Eignung (Immunnachweis) vorlegt,
- einen Ausbildungsvertrag für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Altenpflege vorlegt (siehe Rückseite),
- einen Nachweis über einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs vorlegt,
- seinen Wohnort oder seinen Ausbildungsbetrieb in Niedersachsen hat.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Erforderlich ist auch Grundwissen in Biologie und EDV.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazitäten, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

### Kosten für den dreijährigen Bildungsgang

Die Unterrichtsmaterialien für die gesamte Ausbildung kosten ca. 400 €.

Zusätzlich sind Exkursionen, Studienfahrten u.ä. zu bezahlen.

### Aufnahmeverfahren

Um aufgenommen zu werden, hat die Bewerberin / der Bewerber

#### 1. die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. März bei der Schule vorzulegen:

- Anmeldeformular
- Tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Beglaubigte Kopien der Zeugnisse
- Nachweise über gesundheitliche Eignung und Immunisierung (können nachgereicht werden)
- erweitertes Führungszeugnis und Erste-Hilfe-Schein (können nachgereicht werden)

#### 2. einen Ausbildungsbetrieb nachzuweisen:

Die Bewerberin/der Bewerber bemüht sich zeitgleich um einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb, der mit der Schule zusammenarbeitet.

Der Ausbildungsbetrieb meldet der Schule bis 30.06. des Jahres, wer die Ausbildung zum 01.08. des Jahres in der Einrichtung beginnen wird. Dann schließen der Betrieb und die Bewerberin / der Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag wird der Schule in dreifacher Ausfertigung zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zusage über den Ausbildungsbeginn erfolgt durch die Schule.

#### Anmeldungen bitte bis zum 1. März jeden Jahres

Informationen:

**Max-Eyth-Schule, Berufsbildende Schulen  
Schiffdorf**, 27619 Schiffdorf, Jierweg 20

Telefon: 04706/930750 und 930751

Fax: 04706/930799

[www.max-eyth-schule-schiffdorf.de](http://www.max-eyth-schule-schiffdorf.de)

E-Mail: [sekretariat@max-eyth-schule-schiffdorf.de](mailto:sekretariat@max-eyth-schule-schiffdorf.de)

## Ausbildungsziel

Die Ausbildung in der Altenpflege dauert in der Regel drei Jahre.

Sie soll nach §3 des Altenpflegegesetzes die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind.

Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an Qualität sichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

## Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung, die in Blockform absolviert wird.

<u>Lernbereiche in der Schule:</u>	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	1,5
Religion	2
<u>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie und schulische Praxis</u> mit den Fächern	
Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im Altenpflegerischen Handeln	5
Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen	18
Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie	5
Anleiten, Beraten und Kommunizieren	2
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	7,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	4
Altenpflege als Beruf	6
Optionale Lernangebote	5

## Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt **2.500 Zeitstunden** in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt.

Über die praktische Ausbildung schließt die Schülerin/der Schüler vor Ausbildungsbeginn einen **Ausbildungsvertrag** mit einem Träger der praktischen Ausbildung ab. Ein Mustervertrag ist in der Schule erhältlich.

Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden **Einrichtungen** durchzuführen:

1. Heim nach § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des SGB XI, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
3. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
4. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachkliniken,
5. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
6. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

Es müssen mindestens 2.000 Zeitstunden in Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 abgeleistet werden.

Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Schülerin/der Schüler der Berufsfachschule Altenpflege erhält von der Vertragseinrichtung der Praxis eine **Ausbildungsvergütung**.

Der **Urlaub** beträgt mindestens fünf und höchstens sechs Wochen pro Jahr und ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

## Abschlüsse und Berechtigungen

Am Ende des dreijährigen Bildungsganges ist von den Schülerinnen und Schülern eine Abschlussprüfung abzulegen. Die schriftliche Prüfung erfolgt in drei berufsbezogenen Fächern.

Eine praktische Prüfung findet im Ausbildungsbetrieb statt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „**Altenpflegerin/Altenpfleger**“ zu führen.

Gleichzeitig wird der **Erweiterte Sekundarabschluss I** erworben.